

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 25. Februar 2010

Aufgrund der §§ 5; 150 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. S. 687, 719) sowie der §§ 1; 2; 6; 7; 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. 2005 S.146) – und der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden vom 25. Februar 1998 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 21. Mai 2003 wurde in der Verbandsversammlung am 25. Februar 2010 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden (Beitrags- und Gebührensatzung) beschlossen.

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 21.05.2003 zuletzt geändert durch Satzung vom 13.11.2008 wird wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden betreibt die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung vom 25. Februar 1998 als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Ortschaft Hagenow mit den Ortsteilen Hagenow-Heide, Sudenhof und Viez sowie die Ortschaften Kirch-Jesar, Neu-Klüß, Kuhstorf, Pätow, Steegen, Toddin, Gramnitz, Warlitz, Goldenitz, Setzin und Schwaberow (Schmutzwasseranlage Hagenow),
 - b) zur zentralen Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) für die Ortschaft Bobzin (Abwasseranlage Bobzin),
 - c) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Ortschaft Hülseburg (Schmutzwasseranlage Hülseburg),
 - d) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Ortschaften Redefin und Belsch (Schmutzwasseranlage Redefin),
 - e) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung für die Ortschaft Hagenow (Niederschlagswasseranlage Hagenow),
 - f) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung (dezentrale Abwasseranlage),
 - g) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Ortschaften Pritzier und Schwechow (Schmutzwasseranlage Pritzier)

- h) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Ortschaft Gammelin (Schmutzwasseranlage Gammelin)
- i) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Ortschaft Moraas (Schmutzwasseranlage Moraas)
- j) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Ortschaft Strohkirchen (Schmutzwasseranlage Strohkirchen)

§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:

- c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 Metern dazu verlaufenden Parallele bei den Schmutzwasseranlagen Hagenow, Redefin und Abwasseranlage Bobzin; einer im Abstand von 40 Metern dazu verlaufenden Parallele bei der Schmutzwasseranlage Hülseburg, Schmutzwasseranlage Pritzier und **Schmutzwasseranlage Moraas** sowie einer im Abstand von 30 Metern dazu verlaufenden Parallele bei der Schmutzwasseranlage Gammelin und **Schmutzwasseranlage Strohkirchen**.

Bei Grundstücken die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 Metern dazu verlaufenden Parallele bei den Schmutzwasseranlagen Hagenow, Redefin und Abwasseranlage Bobzin; einer im Abstand von 40 Metern dazu verlaufenden Parallele bei der Schmutzwasseranlage Hülseburg, Schmutzwasseranlage Pritzier und **Schmutzwasseranlage Moraas** sowie einer im Abstand von 30 Metern dazu verlaufenden Parallele bei der Schmutzwasseranlage Gammelin und **Schmutzwasseranlage Strohkirchen**.

§ 7 Beitragssätze wird wie folgt ergänzt:

VIII. Beitragssatz für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasseranlage Moraas

- (9) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Moraas beträgt 11,00 €/m² bevorzugter Grundstücksfläche.

IV. Beitragssatz für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasseranlage Strohkirchen

- (10) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Strohkirchen beträgt 8,60 €/m² bevorzugter Grundstücksfläche.

§ 16 Gebührenmaßstab und Gebührensatz wird wie folgt ergänzt:

7. für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasseranlage Moraas

- a) als Grundgebühr gemessen an der Nennleistung des Frischwasserzählers
- | | | |
|-----------------------------|----------------------|---------------|
| mit einer Nennleistung bis | 5 m ³ /h | 7,50 €/Monat |
| mit einer Nennleistung bis | 10 m ³ /h | 15,00 €/Monat |
| mit einer Nennleistung bis | 20 m ³ /h | 30,00 €/Monat |
| mit einer Nennleistung über | 20 m ³ /h | 45,00 €/Monat |
- b) als Zusatzgebühr je m³ Schmutzwasser 2,50 €

8. für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasseranlage Strohkirchen

- a) als Grundgebühr gemessen an der Nennleistung des Frischwasserzählers
- | | | |
|-----------------------------|----------------------|---------------|
| mit einer Nennleistung bis | 5 m ³ /h | 5,00 €/Monat |
| mit einer Nennleistung bis | 10 m ³ /h | 10,00 €/Monat |
| mit einer Nennleistung bis | 20 m ³ /h | 20,00 €/Monat |
| mit einer Nennleistung über | 20 m ³ /h | 30,00 €/Monat |
- b) als Zusatzgebühr je m³ Schmutzwasser 3,90 €

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Hagenow, 25. Februar 2010

Quast
Verbandsvorsteher